

Wasserrechtliche Ausnahmebewilligung für die lokale Verlegung der Abwasserleitung in der Bauverbotszone des Orisbaches

Der Gemeinde Büren wird die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt, für den Abwasseranschluss an die ARA Ergolz 2, die Abwasserleitung PE 125 mm auf dem letzten Teilstück vor dem Anschluss an den bestehenden regionalen Sammelkanal auf einer Länge von ca. 120 m in der linksseitigen Bauverbotszone des Orisbaches zu verlegen. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Die in der Ausgangslage des RRB unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Pläne der Böhlinger AG, Ingenieure und Planer, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Leitungsverlegung in der Bauverbotszone des Orisbaches und der Baubeginn der Ufersicherung jeweils mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Bei den Grabarbeiten für die Start- und Zielgruben darf kein Aushubmaterial in das Profil des Orisbaches gelangen.
- Die Ufersicherung am Orisbach mit Kalksteinblöcken hat gemäss den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) zu erfolgen. Die genannte Fachstelle ist hierfür rechtzeitig beizuziehen.
- Die Gemeinde Büren hat die Ufersicherung am Orisbach zu unterhalten.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Abwasserleitung sowie aus der Erstellung der Ufersicherung und aus den bestehenden Objekten ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung sowie an der Ufersicherung entstehen.
- Werden am Orisbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den in der Bauverbotszone liegenden Teil der Abwasserleitung, wenn nötig auf eigene Kosten, den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin

hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Baches entstehen.

- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.